

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
25.2020	1 – 13	6033.27

Studienbüro

31. Juli 2020

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Industrial Engineering und Management
an der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-IEM)**

vom 28. Juli 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 03; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Masterstudiengang Industrial Engineering und Management ist ein postgradualer konsekutiver Studiengang der Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik. ²Der Studiengang baut inhaltlich auf den in einem Bachelorstudiengang Maschinenbau der TH Nürnberg oder im Bachelorstudiengang International Business and Technology der TH Nürnberg erworbenen Fähigkeiten auf.
- (2) ¹Ziel des Studiums ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Entwicklung und dem Betrieb industrieller Produktions- und Wertschöpfungsnetzwerke. ²Die inhaltliche Ausgestaltung des Masterstudienganges orientiert sich dabei am „Industrial Engineering“ im Kontext des Produktentstehungsprozesses; parallel zur Produktentwicklung läuft im Unternehmen die Entwicklung der Produktionsprozesse und -infrastrukturen. ³Um eine optimale Produktionsumgebung zu entwickeln, werden heute vielfältige Fragestellungen mittels Simulationsverfahren analysiert und validiert (Studienschwerpunkt „Simulation“). ⁴Ist eine Produktionsumgebung entwickelt und industrialisiert, läuft nach dem „Start of Production“ (SOP) der Produktionsbetrieb an. ⁵In diesem (meist internationalen) Umfeld müssen alle Faktoren für eine effiziente Produktion überwacht und gesteuert werden (Studienschwerpunkt „Management“).
- (3) Mit der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen Abschluss, der sie insbesondere für Führungsaufgaben im Bereich der Produktionsentwicklung und Produktionsbetriebs sowie für wissenschaftliche Tätigkeiten qualifiziert.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit in Teilzeit.
- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (3) Das Studium umfasst einen allgemeinen Teil mit 40 ECTS-Leistungspunkten, einen von zwei zu wählenden Studienschwerpunkt „Simulation“ oder „Industrial Management“ mit je 20 ECTS-Leistungspunkten und der abschließenden Masterarbeit mit 30 ECTS-Leistungspunkten.
- (4) ¹Die verbindliche Wahl des Studienschwerpunkts treffen die Studierenden mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium. ²Ein späterer Wechsel der Studienrichtung im Studium oder bei Fortsetzung des Studiums ist grundsätzlich ausgeschlossen; hiervon abweichend kann ausnahmsweise auf schriftlichen Antrag der Studierenden hin ein Wechsel des gemäß Satz 1 gewählten Studienschwerpunkts mit Zustimmung der für den Masterstudiengang Industrial Engineering und Management zuständigen Prüfungskommission erfolgen. ³Ein Anspruch darauf, dass ein Studienschwerpunkt bei nicht ausreichender Zahl von Interessenten durchgeführt wird, besteht nicht.
- (5) ¹Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die folgenden Qualifikationsvoraussetzungen sind für die Zulassung zum Masterstudiengang Industrial Engineering und Management nachzuweisen:
 - 1.1 Erfolgreicher Studienabschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs der Fachrichtung Maschinenbau mit 210 Leistungspunkten, insbesondere des Bachelorstudiengangs Maschinenbau der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, oder ein gleichwertiger Abschluss
oder
 - 1.2 erfolgreicher Studienabschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesens mit 210 Leistungspunkten, insbesondere des Bachelorstudiengangs International Business and Technology der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, oder ein gleichwertiger Abschluss
oder
 - 1.3 Nachweis der den Kriterien unter Ziff. 1.1 oder Ziff. 1.2 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss
 2. Eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis in den Fachrichtungen Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesens oder verwandter Fachrichtungen außerhalb der Hochschule von mindestens einem Jahr, soweit nicht das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss nach Ziff. 1 eine einschlägige Praxiszeit im vorgenannten Bereich von mindestens 16 Wochen oder 80 Arbeitstagen umfasst hat.
 3. Für das Studium ausreichende Englischkenntnisse auf der (abgeschlossenen) Niveaustufe B2 entsprechend den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
 4. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 6 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1.3 entscheidet die Auswahlkommission (§ 12) unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
 - (3) ¹Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, müssen für die Aufлагenerfüllung der Eingangsqualifikation
 1. den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen oder
 2. falls die 180 Leistungspunkte als reines Theoriestudium erbracht wurden und eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis in der Fachrichtung Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesens oder verwandter Fachrichtungen außerhalb der Hochschule von mindestens einem Jahr nicht nachgewiesen werden kann, die Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Bereich Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesens oder verwandter Fachrichtungen von mindestens 16 Wochen Dauer oder 80 Arbeitstagen mit Erfolg nachweisen.

²Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss mit 210 Leistungspunkten, jedoch ohne den Nachweis einer einschlägigen Praxis im Sinne von Abs. 1 Ziff. 2, müssen für die Aufлагenerfüllung der Eingangsqualifikation ein einschlägiges Praktikum im Bereich Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesens oder verwandter Fachrichtungen von mindestens 16 Wochen oder 80 Arbeitstagen Dauer mit Erfolg nachweisen.

³Die Auswahlkommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. ⁴Im Falle von Satz 1 Ziff.1 legt die Auswahlkommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ⁵Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit

innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁶Im Übrigen richtet sich die Ableistung nach der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs aus dem das jeweilige Modul stammt. ⁷Im Falle von Satz 1 Ziff. 2 und Satz 2 muss die fehlende Praxiszeit bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden.

- (4) ¹Ergibt sich bei Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Abs. 2, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer zugelassen werden. ²Die Auswahlkommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind ggf. zusätzlich zu den nach Abs. 3 zu erbringenden fehlenden Leistungspunkten bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Im Übrigen richtet sich die Ableistung nach der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs aus dem das jeweilige Modul stammt.
- (5) Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)

P_{min} = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P > P_{max})

§ 5

Zulassungsantrag

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauffolgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauffolgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
- Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 4 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien) oder eine gemäß § 7 Abs. 6 vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von 3,0 oder besser und eine Bestätigung, dass 160 Leistungspunkten von 210 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 Leistungspunkten von 180 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss erzielt wurden,
 - Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung. Besonders hervorzuheben und ggf. zu erläutern sind hierbei Zeugnisse und Nachweise über die im Rahmen des berechtigenden Hochschulstudiums abgeleistete praktische Tätigkeit (Kopien),
 - Lebenslauf in deutscher Sprache
 - ein Nachweis auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann bei-

spielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.

- e) ein Nachweis auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Englisch, soweit Englisch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist.

§ 6

Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

- (1) ¹Der erfolgreiche Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 2 Bay HSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Masterstudiengang. ²Das notwendige Verfahren zur Feststellung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) Die studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn
- 1.1 die Bewerberin oder der Bewerber einen erfolgreichen Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,7 oder besser oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist, vorgelegt hat oder
 - 1.2 die Bewerberin oder der Bewerber einen erfolgreichen Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als dem in Ziff. 1.1 geforderten Prüfungsgesamtergebnis vorgelegt hat, wenn die Bewerberin oder der Bewerber darüber hinaus einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,7 oder besser vorlegen kann. Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen;
- (3) ¹Die studiengangspezifische Eignung gilt ebenfalls als nachgewiesen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
1. Erfolgreicher Studienabschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 und
 2. Nachweis einer mindestens zweijährigen, einschlägigen Berufstätigkeit nach dem berechtigenden Abschluss und
 3. erfolgreiche Teilnahme am Aufnahmegespräch gem. Abs. 5 bis 8.
- (4) ¹Die studiengangspezifische Eignung gilt vorläufig als nachgewiesen, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung eine gemäß § 7 Abs. 6 vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von 3,0 oder besser und eine Bestätigung, dass 160 Leistungspunkten von 210 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 Leistungspunkten von 180 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss erzielt wurden, vorgelegt wurden.
- (5) ¹Das Aufnahmegespräch zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gem. Abs. 3 Ziff. 3 findet jeweils nach Ende der Bewerbungsfrist statt. ²Die Teilnahme am Aufnahmegespräch erfordert eine gesonderte Anmeldung. ³Der Termin und die Anmeldemöglichkeit wird über die Internetseiten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bereitgestellt.

- (6) ¹Das Aufnahmegespräch dauert 20 Minuten. ²Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind Themen, die eine fachübergreifende Anwendung verschiedener technischer Grundlagengebiete, insbesondere der technischen Mechanik einschließlich Festigkeitslehre, Konstruktion, Maschinenelemente, Antriebstechnik, Fertigungstechnologien, Materialflusssysteme, Automatisierungstechnik, oder/und Produktionsorganisation, erfordern. ³Hierbei muss die Bewerberin/der Bewerber die Fähigkeit erkennen lassen, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende technische Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darstellen und diskutieren zu können.
- (7) Das Aufnahmegespräch wird von mindestens zwei Personen, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § 3 Abs. 6 RaPO in den Themenbereichen gem. Abs. 2 befugt sind und von denen mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt, durchgeführt und bewertet.
- (8) ¹Aus vier der in Abs. 6 genannten Themengebiete sind jeweils 5 Punkte erreichbar. ²Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn von 20 zu erwerbenden Punkten mindestens 14 erworben und damit das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (9) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der hervorgeht:
- der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - Tag und Ort des Auswahlgesprächs,
 - die Namen der beteiligten Prüfenden,
 - das Thema des Vortrags und der Befragung,
 - das Ergebnis des Auswahlgesprächs
 - die Grundsätze der Bewertung
 - Festlegung des Rahmens für das Forschungsthema

²Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben. ³Der Bewerberin oder dem Bewerber wird die Zulassung oder Nichtzulassung schriftlich i.d.R. innerhalb eines Monats nach der Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung mitgeteilt. ⁴Die Zulassung gilt nur für den nächstmöglichen Einschreibungstermin nach dem Feststellungsverfahren.

§ 7

Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 fristgerecht vorlegt wurden und die studiengangspezifische Eignung gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 erfolgreich festgestellt werden konnte.
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig befristet, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studiengangspezifische Eignung gem. § 6 Abs. 4 festgestellt hat, unter den Auflagen, dass:
- 1.1 zum Zeitpunkt der Einschreibung ein Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,7 oder besser vorgelegt werden kann
- und
- 1.2 bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni der berechtigenden Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 nachgewiesen werden kann.

- (3) Soweit Auflagen zur Erfüllung der Eingangsqualifikation gem. § 4 Abs. 2 bis Abs. 4 zu erbringen sind, müssen diese spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums erfolgreich nachgewiesen werden.
- (4) ¹Die Befristung der Immatrikulation gem. Abs. 2 wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ²Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ³Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen oder der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.
- (5) ¹Soweit Bewerberinnen bzw. Bewerber die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote gem. Abs. 2 Ziff. 1.1 nicht fristgemäß nachweisen können, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Diese Bewerberinnen bzw. Bewerber können auf Antrag nachträglich zum Studium zugelassen werden, wenn sie spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn in dem berechtigenden Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 ein Prüfungsgesamtergebnis mit einer Note von mindestens 2,7 oder einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers vorlegen.
- (6) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 5 vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 8

Module und Prüfungen

- (1) Das Curriculum strukturiert sich in die Modulblöcke
 1. Basismodule (Pflichtumfang 40 LP)
 2. Pflichtmodule des Schwerpunktes (je 20 LP)
 3. Masterarbeit (30 LP)
- (2) ¹Die Module sowie ihr Stundenumfang, die Art der Lehrveranstaltungen, die Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt. ³Die inhaltliche Beschreibung der aller Module findet sich im Modulhandbuch.
- (3) ¹Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil des Studienganges, die von allen Studierenden zwingend abzulegen sind. ³Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. ⁴Alle Studierenden müssen gemäß der Anlage aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule eine bestimmte Auswahl treffen. ⁵Die einmal gewählten Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt. ⁶Eine verbindliche Wahl erfolgt bei erstmaligem Prüfungsantritt in einem Wahlpflichtmodul.

§ 9

Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

- (1) ¹Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule haben jeweils einen Umfang von fünf Leistungspunkten. ²Soweit das fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodul und/oder das allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul jeweils aus Teilmodulen besteht, müssen diese aus dem jeweiligen Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik belegt werden. ³Es können nur Wahlpflichtmodule mit technischen Lehrinhalten eingebracht werden.
- (2) Die Modulnote wird gebildet, indem die einzelnen Teilprüfungen mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet werden, auch wenn diese in Summe mehr als fünf Leistungspunkte ergeben sollten.
- (3) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses am Ende des Studiums wird die Note für das fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodul mit den in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten fünf Leistungspunkte gewichtet, auch wenn diese in Summe mehr als fünf Leistungspunkte ergeben sollten.

§ 10

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.
- (2) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Die Fakultät stellt sicher, dass eine begonnene Vertiefungsrichtung oder ein begonnenes Modul auch abgeschlossen werden kann.

§ 11

Leistungspunkte

¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (LP). ²Grundlage zur Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 15 dieser Satzung anrechenbaren Leistungspunkte vergeben. ⁴Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 16 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 12

Prüfungskommission, Auswahlkommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Maschinenbau und Versorgungstechnik bestellt werden.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder der Auswahlkommission zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses gem. § 4 Abs. 2 erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 13

Projektarbeit

- (1) ¹Es kann maximal eine Projektarbeit im Umfang von 5 Leistungspunkten im Studium gewählt werden. ²Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema. ³Wird keine Projektarbeit gewählt, ist anstelle dessen ein profilbildendes Wahlpflichtmodul oder ein fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach im Umfang von 5 Leistungspunkten zu wählen.
- (2) ¹Eine gemeinschaftliche Bearbeitung der Projektarbeit durch mehrere Studierende ist nicht zulässig. ²Jeder Studierende muss ein eigenständiges Thema wählen und verfasst eine eigene Ausarbeitung.

§ 14

Masterarbeit und Masterseminar

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine von der bzw. dem Studierenden selbstständig anzufertigende, wissenschaftliche Arbeit in Form eines anwendungsbezogenen Forschungs- und/oder Entwicklungsprojekts. ²Themen werden von den Professoren bzw. den Professorinnen der Fakultät ausgegeben; eine externe Durchführung der Arbeit ist möglich. ³Die Masterarbeit muss zu einem überwiegenden Teil technische Fragestellung behandeln. ⁴Im Zweifelsfall entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung der Masterarbeit.
- (2) ¹Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit sind 30 Leistungspunkte, davon mindestens 20 Leistungspunkte in den „Basismodulen“ (Modulblock 1). ²Die Prüfungskommission kann aus besonderen Gründen im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit wird im Regelfall von einer hauptamtlichen Lehrperson, die Lehraufgaben im Masterstudiengang Maschinenbau wahrnimmt, vergeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Die Frist von der Ausgabe bzw. Anmeldung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf zwölf Monate nicht überschreiten.
- (5) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind im Rahmen des hochschulöffentlichen Masterseminars zu präsentieren, dessen Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg“ Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit ist. ²Die Präsentation wird von dem bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegte Erstprüfer bzw. der bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegten Erstprüferin bewertet.

§ 15

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Bestehen der Masterprüfung und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 4 oder Abs. 5 APO erfolgt gem. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 APO.
- (2) ¹Gemäß § 20 APO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. ⁵Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. ⁶Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte entsprechend der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht sind.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis gem. § 11 RaPO wird als arithmetischer Mittelwert aus den mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. ²Für die Gewichtung der Masterarbeit werden dabei die Leistungspunkte aus Masterarbeit und Masterseminar addiert.

§ 16

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 17

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering", Kurzform: „M.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Industrial Engineering und Management nach dem Wintersemester 2020/21 beginnen. ³Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial Engineering und Management an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-IEM) vom 17. Februar 2020 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020 lfd. Nr. 07; www.th-nuernberg.de) tritt zum 30. September 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 21. Juli 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. Juli 2020.

Nürnberg, 28. Juli 2020

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 25, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 31. Juli 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage
Übersicht über Module und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Industrial Engineering und Management an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Nr.	Modultitel module title	Lehrveranstaltung			Modulprüfung			
		LP	SWS	Art	ZV	Art	NBM	ergänzende Regelungen
Basismodule (40 LP) Compulsory modules								
B1	Industrial Engineering Industrial Engineering	5	4	SU, Ü	---	Portfolio	---	4)
B2	International Supply Chain Management (vhb) International Supply Chain Management (vhb)	5	4	SU	---	schrP 120min	---	---
B3	Integrated Production Systems (vhb) Integrated Production Systems (vhb)	5	4	SU	---	schrP 90min	---	---
B4	Produktionsplanung und -steuerung Production Planning and Control	5	4	SU, Ü	---	schrP 90min	---	---
B5	Trends in der Fertigungstechnik 1 Manufacturing Technology Trends 1	5	4	SU	---	schrP 90min	---	---
B6	Trends in der Fertigungstechnik 2 Manufacturing Technology Trends 2	5	4	SU, Ü	---	Portfolio	---	4)
B7	Digitalisierung industrieller Prozesse Digitalization of Industrial Processes	5	4	SU, Pr	---	schrP 90min	---	---
B8	Projektarbeit, Projekt aus Berufspraxis oder Wahlpflichtfach Project work, Project from work experience or elective module	5	---	SU/StA	---	Portfolio/StA	---	1) 2) 4)
Schwerpunkt Management (20 LP) Course specialization Management								
M1	Controlling (Management Reporting) Controlling (Management Reporting)	5	4	SU	---	schrP 90min	---	---
M2	Managing International Projects Managing International Projects	5	4	SU, Ü	---	schrP 90min, StA	1:1	---
M3	Strategic Management in a Global Context Strategic Management in a Global Context	5	4	SU	---	schrP 90min, StA	1:1	---
M4	Intercultural Competence / Leadership Intercultural Competence / Leadership	5	4	SU, Ü	---	Portfolio	---	4)
Schwerpunkt Simulation (20 LP) Course specialization Simulation								
S1	Virtuelle Inbetriebnahme Virtual Commissioning	5	4	SU, Pr	---	Portfolio	---	4)
S2	Robotersimulation Robot Simulation	5	4	SU, Pr	---	Portfolio	---	4)
S3	Fertigungsprozesssimulation Manufacturing Processes Simulation	5	4	SU, Pr	---	Portfolio	---	4)
S4	Materialflusssimulation / Digitale Fabrik Material Flow Simulation / Digital Factory	5	4	SU, Pr	---	Portfolio	---	4)
Masterarbeit inkl. Masterseminar (30 LP) Master's thesis incl. Master's seminar								
T	Mastersarbeit Master's Thesis	28	---	StA	§ 14 Abs.2	StA	---	---
	Masterseminar Master's seminar	2	---	Kol		Kol 20min	---	3)



- 1) Die angebotenen Teilmodule und die zu erbringenden Leistungsnachweise zum Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodul werden mit jedem Semester durch die Fakultät MB/VS festgelegt und bekanntgegeben. Die Prüfungskommission kann auf Antrag auch entsprechende Teilmodule außerhalb des Fakultätsangebots zulassen.
- 2) Zur Ermittlung der Modulnote werden die eingebrachten Einzelnoten nach ihren Leistungspunkten gewichtet. Die Modulnote geht mit einer Gewichtung von 5 LP in die Abschlussnote ein, auch wenn in Summe mehr als 5 LP in das Modul eingebracht wurden.
- 3) Prädikat: mE/oE, bestehenserheblich für die Masterprüfung
- 4) Die Portfolioprfung (vgl. § 14 Abs. 4 APO) kann aus einer Studienarbeit und/oder einer Präsentation (15-30 Min.) und/oder einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (60-90 Min.) und/oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Min.) und/oder einem Referat (10-20 Min.) und/oder einem Kolloquium und/oder einer verpflichtenden Teilnahme an einer Übung/Praktikum bestehen. Nähere Angaben sind im Modulhandbuch erläutert.

Kol	Kolloquium	StA	Studienarbeit
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunde
LP	Leistungspunkte (Credit Points)	SU	Seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	Ü	Übung
Ref.	Referat	ZV	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
schrP	schriftliche Prüfung	„ „	und
NBW	Notengewicht bei der Bildung der Modulnote	„ / “	oder